

1972	Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1972	Nr. 26
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 72	Zweites Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes 780-5	477
21. 3. 72	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte	481
21. 3. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung	482
	7102-21, 7102-33	
21. 3. 72	Neufassung der Aufzugsverordnung	488
	7102-21	
10. 3. 72	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	498
	2030-11-36	
17. 3. 72	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	499
	51-1-13	
9. 3. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968)	500
	8052-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	500

Zweites Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Vom 23. März 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Absatzfonds, vorbehaltlich der Absätze 3 und 5, einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft, die den Absatz und die

Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Absatzfonds durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein, die den Organen des Absatzfonds angehören.“

b) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Absatzfonds einer besonde-

ren zentralen Einrichtung der Wirtschaft. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Absatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl 19 durch die Zahl 22 ersetzt.

b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans der Einrichtung nach § 2 Abs. 2.“

3. In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Absatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonders beauftragtes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Absatzfonds werden weitere Mittel gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt durch Beiträge sowie durch Bundesmittel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.“

5. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „künftig“ wird durch die Worte „unter Berücksichtigung des künftig erforderlichen Aufwandes“ ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Mittel für die Marktberichterstattung sollen dem Absatzfonds gesondert zugewiesen werden.“

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 erhoben.“

7. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,25 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 1,05 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm in der Handlungsmüllerei vermahlene Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 0,75 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,
5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,
6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 1 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm angelieferte Milch,
7. Brütereien, deren Brutanlagen ausschließlich Schlupfraum mindestens 1000 Eier fassen, 5,90 Deutsche Mark je 100 geschlüpfte, zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmte Hennenküken der Legerassen; die Brüterei hat gegen ihren Abnehmer einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe ihrer Beitragsschuld für die entgeltlich oder unentgeltlich gelieferten Tiere; erfolgt die Lieferung an den Letztabnehmer über einen oder mehrere Zwischenabnehmer, so hat jeder von ihnen einen Ausgleichsanspruch gegen seinen Abnehmer für die diesem gelieferten Tiere bis zur Höhe des von ihm gegenüber seinem Lieferanten für jedes dieser Tiere gezahlten Ausgleichs,
8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,

9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischschau zuführen,

2,80 Deutsche Mark je Rind,

1,00 Deutsche Mark je Schwein,

0,30 Deutsche Mark je Schaf,

es sei denn der ganze Tierkörper wird bei der fleischbeschaurechtlichen Beurteilung beanstandet,

10. Betriebe, die Stammholz handeln, bearbeiten oder verarbeiten, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern aufgenommenes, zum Sägen, Messern oder Schälen bestimmtes Stammholz."

8. § 10 Abs. 5 bis 8 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Beitrag beträgt für Betriebe, die Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölze, Gehölze für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 150 Flächeneinheiten bei den Gehölzen und deren Pflanzgut, von 400 Flächeneinheiten bei den übrigen Pflanzen und deren Pflanzgut erzeugen oder kultivieren, jährlich 0,09 Deutsche Mark je genutzte Flächeneinheit. Als Flächeneinheit gelten

1. bei Blumen und Zierpflanzen:

5,0 Quadratmeter Freiland,

1,0 Quadratmeter Frühbeet,

0,5 Quadratmeter Gewächshaus;

2. bei Ziergehölzen und Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau:

20,0 Quadratmeter Freiland.

Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt. Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen mit anderen Pflanzen im zeitlichen Wechsel oder gemischt in der Weise angebaut, daß mehr als die Hälfte des Kalenderjahres oder der Grundfläche mit den anderen Pflanzen genutzt wird, gilt als Flächeneinheit das Doppelte der nach Nummer 1 oder 2 jeweils maßgebenden Quadratmetersätze; Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Ein Beitrag wird nicht erhoben in den Fällen

1. des Absatzes 4 Nr. 1, 5 und 6 für Ware, für die ein anderer Betrieb bereits beitragspflichtig ist,

2. des Absatzes 4 Nr. 4 und 5 für Ware, die zur Herstellung von Stärke, Essenzen, Alkohol, Branntwein oder Spirituosen oder die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist,

3. des Absatzes 4 Nr. 5 für Ware, die ihrer Gattung nach im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter natürlichen Klimabedingungen nicht wächst und unter künstlichen Klimabedingungen nicht zu Erwerbszwecken erzeugt wird.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des

Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des nach Absatz 4 Nr. 4, 5 und 10 für die Beitragshöhe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen, insbesondere die Zugehörigkeit von öffentlichen Abgaben und von Kosten der Beförderung und Verpackung zum Warenwert zu regeln.

(8) In den Fällen des Absatzes 4 richtet sich eine Erstattung des Beitrages nach einer zwischen dem Lieferanten und dem Betriebsinhaber getroffenen Vereinbarung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt."

9. § 10 Abs. 9 wird aufgehoben.

10. § 10 Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Bemessungsgrundlage nach Absatz 6“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „ferner“ und „in Fällen des Absatzes 8“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind berechtigt und verpflichtet, die für die Beitragspflicht nach Absatz 5 in Betracht kommenden Betriebe der für die Beitragserhebung zuständigen Behörde mitzuteilen.“

11. § 10 Abs. 11 wird aufgehoben und Abs. 12 wird Abs. 10.

12. § 11 wird aufgehoben.

13. § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 9 Satz 1 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen oder der Beitragsschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

14. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Absatzfondsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Es treten in Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Artikel 1 Nr. 8 enthaltene Vorschrift des § 10 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1972, 2. die in Artikel 1 Nr. 7 enthaltene Vorschrift des § 10 Abs. 4 Nr. 9 am 1. Mai 1972, 3. die übrigen in Artikel 1 Nr. 7 enthaltenen Vorschriften des § 10 Abs. 4 am 1. April 1972. <p>Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> | <p>(2) Es treten außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 8 Buchstabe f Absatzfondsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1972, 2. § 10 Abs. 4 und 5 Absatzfondsgesetz am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, 3. § 10 Abs. 8 Buchstabe m Absatzfondsgesetz mit Ablauf des 30. April 1972, 4. die übrigen Vorschriften des § 10 Abs. 8 Absatzfondsgesetz mit Ablauf des 31. März 1972. |
|---|--|

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. März 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte
Vom 21. März 1972

Auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 18), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 19. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 97), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Jahre 1973 werden Erhebungen nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Aufzugsverordnung**

Vom 21. März 1972

Auf Grund der §§ 24 und 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Aufzugsverordnung vom 23. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 20. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen.“
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 gestrichen und folgende Nummern 14 bis 18 angefügt:
- „14. Hubstaplern, Hebebühnen und Hebevorrichtungen von Flurförderzeugen, wenn sie nicht als Aufzugsanlagen zur Personen- oder Güterbeförderung
- a) durch einen Deckendurchbruch oder
- b) bei mehr als 2 m Förderhöhe durch eine Wandluke verwendet werden,
15. fahrbaren Hängegerüsten und -geräten, die mit wechselndem Standort bei Bauarbeiten betrieben werden,
16. Geräten und Anlagen zur Regalbedienung,
17. Fahrtreppen und Fahrsteigen,
18. Schrägbahnen, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmung

(1) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die zur Personen- oder Güterbeförderung zwischen festgelegten Zugangs- oder Haltestellen bestimmt sind und deren Lastaufnahmemittel

1. in einer senkrechten oder gegen die Waagerechte geneigten Fahrbahn bewegt werden und
2. mindestens teilweise geführt sind.

(2) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner Fassadenaufzüge, die dazu bestimmt sind, Personen, Arbeitsgerät und Mate-

rial zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wänden von Bauwerken aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeine Vorschriften über Errichtung
und Betrieb, Ermächtigung zum Erlaß
technischer Vorschriften

(1) Aufzugsanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhanges zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit sie den Erlass technischer Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen betrifft.“

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 c eingefügt:

„§ 2 a

Weitergehende Anforderungen

Die Aufzugsanlagen müssen ferner den über die Vorschrift des § 2 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfalle zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 2 b

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine Anlage aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Anlagen, Anlageteile oder Werkstoffe Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Deutschen Aufzugausschusses einholen, sofern der Antragsteller nicht darlegt, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 2 c

Anlagen des Bundes

(1) Für die Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr stehen die Befugnisse nach den §§ 2 a, 2 b und 21 Abs. 3 dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle zu.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Anlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und wenn die Sicherheit der Anlage auf andere Weise gewährleistet ist."

5. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. handbetriebene Aufzugsanlagen,
2. kraftbetriebene Aufzugsanlagen mit einer Tragfähigkeit von höchstens 5 kg und einem Gewicht des Lastaufnahmemittels von höchstens 15 kg,
3. Bau- Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit von höchstens 200 kg,
4. Bau- Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 kg, für die eine Bescheinigung nach § 13 a Abs. 2 erteilt worden ist,
5. Aufzugsanlagen mit nur einer Ladestelle, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen, zum Beladen nicht betreten werden und deren Lastaufnahmemittel am Ende der Fahrbahn durch selbsttätiges Kippen oder Aufklappen entladen werden,
6. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und selbsttätig beschickt und entladen werden,
7. Versenk- und Hebevorrichtungen für ausschließlich schauspielerische Darbietungen auf Theaterbühnen,
8. Sargversenkvorrichtungen in Andachtsräumen."

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Erlaubnis

(1) Wer

1. einen Mühlenaufzug,
2. einen Lagerhausaufzug

in Betrieb nimmt oder nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb nimmt, bedarf hierzu der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Der Sachverständige prüft auf Grund der der Anzeige beigefügten Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1), ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Aufzugsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Er versieht die

Unterlagen mit einem Prüfvermerk und übersendet sie mit einer Stellungnahme der Erlaubnisbehörde.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Unterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Aufzugsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(5) Die Erlaubnisurkunde einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort der Aufzugsanlage aufzubewahren.

(6) Der Erlaubnis bedarf nicht der Betrieb von Aufzugsanlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufzugsanlagen, ausgenommen die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Aufzugsanlagen, dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige auf Grund einer Prüfung (Abnahmeprüfung) festgestellt hat, ob sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden sind, und hierüber eine Bescheinigung erteilt hat."

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Elektronische Bauteile von elektrischen Sicherheitsschaltungen müssen gegen Fehler und Bauelementausfälle geschützt ausgeführt sein."

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat der Sachverständige eine dem Absatz 1 entsprechende Feststellung nicht getroffen, so entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag dessen, der die Aufzugsanlage in Betrieb nehmen will, ob die Anlage entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist."

8. In § 5 werden die Worte „Fahrkörbe, Plattformen“ ersetzt durch das Wort „Lastaufnahmemittel“.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufzugsanlagen“ ein Komma gesetzt und die Worte „ausgenommen die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Aufzugsanlagen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Aufzugsanlagen“ die Worte „deren Tragfähigkeit nicht mehr als 1 000 kg beträgt.“ eingefügt und die Nummern 1 bis 3 gestrichen.
10. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Fahrkörben“ ersetzt durch das Wort „Lastaufnahmemitteln“.
11. In § 13 Abs. 1 werden
- a) unter Nummer 2 die Worte „§ 4 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt,
- b) Nummer 3 gestrichen,
- c) nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V., ob ein in § 4 Abs. 2 Nr. 5“.
12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Prüfung von Bau-Güteraufzügen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der für dessen Betrieb zuständige Sachverständige, ob ein Bau-Güteraufzug mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 kg seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(2) Der Sachverständige teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit. Entspricht eine Aufzugsanlage, die nach Absatz 1 geprüft worden ist, der Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung. Sie hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. Aufsichtsbehörde für Anlagen auf Seeschiffen sind für die Befugnisse nach § 2 b Abs. 2, §§ 3, 8, 11, 18, 21 Abs. 1 die nach den §§ 102 und 102 a des Seemannsgesetzes zuständigen Behörden. Nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. Aufsichtsbehörde für Anlagen auf Seeschiffen sind für die Befugnisse nach den §§ 2 a, 2 b Abs. 1, §§ 4, 6, 9, 16, 17, 21 Abs. 3 die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, sofern nicht nach Landesrecht eine andere Behörde bestimmt ist; durch Landesrecht kann die Zuständigkeit der Behörde eines anderen Landes bestimmt werden.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Anlagen auf Seeschiffen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr.“

14. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „1 Vertreter der Wissenschaft“ ersetzt durch die Worte „2 Vertreter der Wissenschaft“.
15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Wer eine nach § 3 anzeigebedürftige Aufzugsanlage betreibt, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 482) in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen und vor dem 1. Oktober 1972 in Betrieb genommen worden ist, hat der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 1972 Anzeige zu erstatten und eine Hauptprüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen. Die Anlage darf bis zur Hauptprüfung weiter betrieben werden.

(2) Wer eine nach § 3 a Abs. 1 erlaubnisbedürftige Aufzugsanlage betreibt, die vor dem 1. Oktober 1972 in Betrieb genommen worden ist, darf diese Anlage ohne Erlaubnis weiter betreiben.

(3) Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung Anforderungen gestellt werden, die über die bis zum 1. Oktober 1972 gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, daß Anlagen oder Anlagenteile, die vor dem 1. Oktober 1972 errichtet sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

(4) Soweit bestimmten Personen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften die Befugnisse von amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden sind, bleibt diese Befugnis unberührt.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt die Frist für die Hauptprüfung vier Jahre bei Bremsaufzügen in Getreidemühlen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einer Abnahmeprüfung unterzogen worden sind.“

16. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Verbots- und Übergangsbestimmungen für Personen-Umlaufaufzüge

Personen-Umlaufaufzüge dürfen nach dem 31. Dezember 1973 nicht mehr errichtet werden. Personen-Umlaufaufzüge, mit deren Errichtung

vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist, dürfen fertiggestellt und betrieben werden. Auf Personen-Umlaufaufzüge, mit deren Errichtung nach dem 30. September 1972 begonnen wird, ist § 3 a entsprechend anzuwenden."

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 1 werden die Worte „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. entgegen § 3 a eine Aufzugsanlage ohne Erlaubnis betreibt,“.

18. In § 24 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

19. Die Verordnung erhält folgenden Anhang:

„Anhang

(zu § 2 der Aufzugsverordnung)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Personenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen oder Personen und Güter zu befördern.

1.2 Lastenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind,

- a) Güter zu befördern oder
- b) Personen zu befördern, die von demjenigen beschäftigt werden, der die Anlage betreibt.

Mit Lastenaufzügen dürfen andere als die in Buchstabe b genannten Personen auch befördert werden, wenn der Lastenaufzug von einem Aufzugsführer bedient wird oder wenn die Fahrkorbzugänge mit Fahrkorbtüren versehen sind.

1.3 Personen-Umlaufaufzüge sind Aufzugsanlagen, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, Personen zu befördern, und
- b) so eingerichtet sind, daß Fahrkörbe an zwei endlosen Ketten aufgehängt sind und während des Betriebes ununterbrochen umlaufend bewegt werden.

1.4 Mühlenaufzüge sind Lastenaufzüge im Mahlbetrieb von Getreidemühlen, deren Tragfähigkeit 200 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 0,65 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,85 m/s nicht übersteigen.

Nr. 1.2 Satz 2 findet keine Anwendung.

1.5 Fassadenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen, Arbeitsgerät und Material zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wänden von Bauwerken aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.

1.6 Bauaufzüge mit Personenbeförderung sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Lastenaufzüge, deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepaßt werden können.

1.7 Güteraufzüge sind Aufzugsanlagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Güter zu befördern.

1.7.1 Vereinfachte Güteraufzüge sind Güteraufzüge mit höchstens drei Haltestellen, deren Tragfähigkeit 2 000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.

1.7.1.1 Unterfluraufzüge sind vereinfachte Güteraufzüge, deren Fahrschacht in Fußbodenhöhe der obersten Haltestelle endet.

1.7.2 Kleingüteraufzüge sind Güteraufzüge, deren Tragfähigkeit 300 kg und deren Fahrkorbgrundfläche 0,8 m² nicht übersteigen.

1.7.3 Lagerhausaufzüge sind Güteraufzüge in landwirtschaftlichen Lagerhäusern, deren Tragfähigkeit 1 000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.

1.7.4 Behälteraufzüge sind Güteraufzüge, die ausschließlich zur Beförderung von für die jeweilige Aufzugsanlage bestimmten Sammelbehältern zwischen zwei Haltestellen dienen; die Tragfähigkeit darf 1 000 kg und die Betriebsgeschwindigkeit darf 0,3 m/s nicht übersteigen.

1.8 Bau- Güteraufzüge sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Beförderung von Baustoffen bestimmt sind.

2. Vorschriften für die Errichtung

2.1 Fahrschacht

2.1.1 Aufzugsanlagen müssen Fahrschächte haben.

2.1.2 Fahrschächte müssen allseitig von Wänden umgeben sein, eine Decke und eine Schachtsohle haben.

2.1.3 Schachtwände, Decke und Schachtsohle müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen.

2.1.4 Fahrschächte müssen einen Schachtkopf und eine Schachtgrube haben.

2.1.5 Bauteile in Fahrschächten müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß Personen, die sich zum Zwecke der Prüfung, Wartung oder Instandsetzung im Fahrschacht aufhalten, nicht gefährdet werden.

2.1.6 Bei Aufzügen, mit denen Personen befördert werden dürfen, und deren Fahrkorb keine Fahrkorbtüren hat, müssen die Schachtwände an den Zugangsseiten des

- Fahrkorbes mindestens in der Breite der Fahrkorbzugänge unnachgiebig, eben und glatt sein.
- 2.2 Fahrschachtzugänge
- 2.2.1 Es müssen Fahrschachtzugänge vorhanden sein, von denen aus das Lastaufnahmemittel bei der vorgesehenen Betriebsweise gefahrlos betreten, verlassen, beladen oder entladen werden kann.
- 2.2.2 Fahrschachtzugänge müssen mit Fahrschachttüren versehen sein.
- 2.2.3 Fahrschachttüren dürfen nicht in die Fahrbahn schlagen.
- 2.2.4 Das Triebwerk darf nur anlaufen können, wenn alle Fahrschachttüren geschlossen sind. Satz 1 gilt nicht für den Rampenfahrbereich eines Aufzugs mit Rampenfahrt und das Nachstellen eines Aufzugs im zulässigen Stufenbereich.
- 2.2.5 Eine Fahrschachttür darf sich nur öffnen lassen, wenn das Triebwerk abgeschaltet ist und das Lastaufnahmemittel sich hinter dieser Tür befindet. Satz 1 gilt nicht für das Einfahren und Nachstellen eines Aufzugs im zulässigen Stufenbereich.
- 2.2.6 Bei Fahrschachttüren, ausgenommen maschinell betätigten Fahrschachtschiebetüren, muß vom Fahrschachtzugang aus erkennbar sein, ob das Lastaufnahmemittel hinter der Fahrschachttür steht.
- 2.3 Triebwerk
- 2.3.1 Jede Aufzugsanlage muß ein eigenes Triebwerk haben. Triebwerke müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- 2.3.2 Triebwerke müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß sie die Lastaufnahmemittel bei der vorgesehenen Betriebsweise sicher bewegen und stillsetzen.
- 2.3.3 Triebwerke müssen unbehindert erreicht, gewartet und instandgesetzt werden können. Der Zugang zum Triebwerk muß verschließbar sein.
- 2.3.4 Bei Personen-Umlaufaufzügen darf die Betriebsgeschwindigkeit nicht mehr als 0,3 m/s betragen.
- 2.4 Tragmittel
- 2.4.1 Die Tragmittel müssen so bemessen und so befestigt sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen.
- 2.5 Lastaufnahmemittel
- 2.5.1 Lastaufnahmemittel müssen so beschaffen sein, daß sie die bei der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden Belastungen sicher aufnehmen.
- 2.5.2 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß das Lastaufnahmemittel ein Fahrkorb sein,
- a) dessen lichte Höhe mindestens 2 m beträgt,
- b) dessen Grundfläche in einem angemessenen Verhältnis zur Tragfähigkeit und zur zulässigen Personenzahl steht und
- c) der Wände aus festem Werkstoff hat.
- 2.5.3 Lastenaufzüge mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit und Personenaufzüge müssen mit Fahrkorbtüren aus festem Werkstoff versehen sein. Lastenaufzüge bis 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit dürfen höchstens zwei Fahrkorbzugänge ohne Türen haben.
- 2.5.4 Fahrkörbe von Personenaufzügen und Lastenaufzügen müssen künstlich beleuchtet sein, solange die Anlage betriebsbereit ist.
- 2.6 Elektrische Ausrüstung
- 2.6.1 Die elektrischen Betriebsmittel müssen so installiert und geschaltet sein, daß die Aufzugsanlage ordnungsmäßig betrieben werden kann.
- 2.6.2 Die Leitungen zur Steuerung und zum Triebwerk müssen unter Last freigeschaltet werden können (Hauptschalter).
- 2.6.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen (wie z. B. Türverschlüsse, Fangvorrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Puffer), die den Betrieb der Anlage bei einem gefährdenden Zustand verhindern sollen, sind elektrisch zu überwachen (Sicherheitsschalter).
- 2.6.4 Bei Ausfall oder Fehlen der Netzspannung oder der Spannung in Steuerstromkreisen, in denen Überwachungseinrichtungen nach Nr. 2.6.3 angeordnet sind, muß bewirkt werden, daß das Lastaufnahmemittel stillgesetzt wird oder nicht anfährt.
- 2.6.5 Erd-, Körper- oder Kurzschlüsse dürfen keine gefährdenden Zustände an der Aufzugsanlage hervorrufen.
- 2.7 Sonstige Ausrüstung
- 2.7.1 Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel von Personen betreten werden dürfen, müssen so beschaffen oder so eingerichtet sein, daß das Lastaufnahmemittel beim Überschreiten der Betriebsgeschwindigkeit stillgesetzt wird.
- 2.7.2 Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel von Personen betreten werden dürfen, müssen so eingerichtet sein, daß infolge einer Betriebsstörung darin eingeschlossene Personen befreit werden können.

- 2.7.3 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß eine im Fahrkorb zu betätigende Notrufeinrichtung vorhanden sein. Eine ausreichende Durchlüftung des Fahrkorbes muß sichergestellt sein.
- 2.7.4 Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, oder deren Tragfähigkeit 1 000 kg übersteigt, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die das Lastaufnahmemittel nach Überfahren der Endhaltestellen möglichst stoßfrei stillsetzen.
- 2.8 Bauliche Anforderungen
Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, müssen die Aufzugsanlagen den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.9 Ausnahmen
- 2.9.1 Die Nummern 2.1.6, 2.2.2, 2.2.4, 2.7.1 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Personen-Umlaufaufzüge.
- 2.9.2 Die Nummern 2.1.6, 2.2.5, 2.5.4 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Mühlenaufzüge.
- 2.9.3 Die Nummern 2.1.1, 2.1.6, 2.2.1 und 2.5.2 finden keine Anwendung auf Fassadenaufzüge.
- 2.9.4 Die Nummer 2.1.2 findet keine Anwendung auf Bauaufzüge mit Personenbeförderung.
- 2.9.5 Unterfluraufzüge und Behälteraufzüge brauchen abweichend von
a) Nummer 2.1.2 keine Fahrschachtdecke,
b) Nummer 2.1.4 keinen Schachtkopf und
c) Nummer 2.2.2 in der obersten Haltestelle, sofern der Zugang anderweitig gesichert ist, keine Fahrschachttür zu haben.
- 2.9.6 Die Nummern 2.1.3 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Lagerhausaufzüge. Die Fahrschachtzugänge müssen mit Schranken versehen sein.

- 2.9.7 Die Nummern 2.1.1, 2.2.1 und 2.2.4 finden keine Anwendung auf Bau-Güteraufzüge mit Ausnahme der Schachtgerüstaufzüge.
- 2.9.8 Die Nummern 2.2.4, 2.2.5 und 2.6 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 3 Abs. 4 Nr. 1.
- 2.9.9 Die Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 3 Abs. 4 Nr. 5.
- 2.9.10 Die Nummer 2.2.2 findet keine Anwendung auf Aufzüge nach § 3 Abs. 4 Nr. 6.
- 2.9.11 Die Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 3 Abs. 4 Nr. 7 und Nr. 8."

Artikel 2

Die Technische Verordnung über Aufzugsanlagen vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1576) wird aufgehoben. Die durch § 7 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vorgenommene Änderung der Aufzugsverordnung bleibt unberührt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufzugsverordnung in der Fassung, die sich aus § 7 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen, aus der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung und aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter neuem Datum und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Aufzugsverordnung**

Vom 21. März 1972

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird nachstehend der Wortlaut der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1763) in der vom 1. Oktober 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (TVAufz) vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1576), der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 20. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 605) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 24 und 24d Satz 3 der Gewerbeordnung erlassen worden.

Bonn, den 21. März 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen
(Aufzugsverordnung — AufzV)
in der Fassung vom 21. März 1972**

Inhaltsverzeichnis

	§		§
Sachlicher Geltungsbereich	1	Veranlassung der Prüfung	17
Begriffsbestimmung	2	Prüfung von Bauteilen	18
Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb, Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften	3	Prüfung von Bau-Güteraufzügen	19
Weitergehende Anforderungen	4	Sachverständige	20
Ausnahmen	5	Betrieb	21
Anlagen des Bundes	6	Aufzugswärter	22
Anzeigepflicht	7	Aufzugsführer	23
Erlaubnis	8	Unfälle	24
Abnahmeprüfung	9	Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen	25
Auswechslung von Tragmitteln	10	Technischer Ausschuß	26
Hauptprüfung	11	Übergangsbestimmungen	27
Zwischenprüfung	12	Verbots- und Übergangsbestimmungen für Personen- Umlaufaufzüge	28
Prüfung nach Schadensfällen	13	Straftaten	29
Angeordnete Prüfung	14	Berlin-Klausel	30
Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme	15		
Prüfbescheinigungen	16	Anhang	

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen an Bord von Schiffen gilt diese Verordnung

1. für Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, außer für Seeschiffe, denen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für eine Überführungsreise nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist, und
2. für Binnenschiffe, die in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von

1. Umlaufaufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen,
2. Hebevorrichtungen, die ausschließlich zur Beschickung von Maschinen dienen, wenn sie mit der Maschine fest verbunden sind,
3. Schiffshebewerken,
4. Seilbahnen,
5. Hubstaplern, Hebebühnen und Hebevorrichtungen von Flurförderzeugen, wenn sie nicht als Aufzugsanlagen zur Personen- oder Güterbeförderung
 - a) durch einen Deckendurchbruch oder
 - b) bei mehr als 2 m Förderhöhe durch eine Wandluke
 verwendet werden,
6. fahrbaren Hängegerüsten und -geräten, die mit wechselndem Standort bei Bauarbeiten betrieben werden,
7. Geräten und Anlagen zur Regalbedienung,
8. Fahrtreppen und Fahrsteigen,
9. Schrägbahnen, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Aufzugsanlagen der Bundeswehr, bei denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden, und
2. für Aufzugsanlagen, die probeweise oder zu Versuchszwecken im Herstellerwerk oder in einer Erprobungsstelle der Bundeswehr errichtet und in Betrieb genommen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die zur Personen- oder Güterbeförderung zwischen festgelegten Zugangs- oder Haltestellen bestimmt sind und deren Lastaufnahmemittel

1. in einer senkrechten oder gegen die Waagerechte geneigten Fahrbahn bewegt werden und
2. mindestens teilweise geführt sind.

(2) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner Fassadenaufzüge, die dazu bestimmt sind, Personen, Arbeitsgerät und Material zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wänden von Bauwerken aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.

§ 3

Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb, Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften

(1) Aufzugsanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit sie den Erlass technischer Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen betrifft.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Die Aufzugsanlagen müssen ferner den über die Vorschrift des § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine Anlage aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Anlagen, Anlageteile oder Werkstoffe Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Deutschen Aufzugausschusses einholen, sofern der Antragsteller nicht darlegt, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 6

Anlagen des Bundes

(1) Für die Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 27 Abs. 3 dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle zu.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Anlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und wenn die Sicherheit der Anlage auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Aufzugsanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung oder Änderung der Anlage begonnen wird.

(2) Der Anzeige an den Sachverständigen sind ein Zweitstück der Anzeige sowie in je zwei Stücken die Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage oder, wenn eine bestehende Anlage geändert werden soll, der zu ändernden Teile beizufügen. Wird die Aufzugsanlage im Auftrage des Anzeigepflichtigen von einem Unternehmer errichtet oder wesentlich geändert, so müssen die für den Sachverständigen bestimmten Unterlagen auch von dem Unternehmer unterschrieben sein.

(3) Wer auf einem Schiff, das nach Flaggenwechsel die Bundesflagge führt, eine bestehende Aufzugsanlage weiterbetreiben will, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen schriftlich zu erstatten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. handbetriebene Aufzugsanlagen,
2. kraftbetriebene Aufzugsanlagen mit einer Tragfähigkeit von höchstens 5 kg und einem Gewicht des Lastaufnahmemittels von höchstens 15 kg,
3. Bau-Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit von höchstens 200 kg,
4. Bau-Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 kg, für die eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 erteilt worden ist,
5. Aufzugsanlagen mit nur einer Ladestelle, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen, zum Beladen nicht betreten werden und deren Lastaufnahmemittel am Ende der Fahrbahn durch selbsttätiges Kippen oder Aufklappen entladen werden,
6. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und selbsttätig beschickt und entladen werden,

7. Versenk- und Hebevorrichtungen für ausschließlich schauspielerische Darbietungen auf Theaternbühnen,

8. Sargversenkvorrichtungen in Andachtsräumen.

§ 8

Erlaubnis

(1) Wer

1. einen Mühlenaufzug,
2. einen Lagerhausaufzug

in Betrieb nimmt oder nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb nimmt, bedarf hierzu der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Der Sachverständige prüft auf Grund der der Anzeige beigefügten Unterlagen (§ 7 Abs. 2 Satz 1), ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Aufzugsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Er versieht die Unterlagen mit einem Prüfvermerk und übersendet sie mit einer Stellungnahme der Erlaubnisbehörde.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Unterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Aufzugsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(5) Die Erlaubnisurkunde einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort der Aufzugsanlage aufzubewahren.

(6) Der Erlaubnis bedarf nicht der Betrieb von Aufzugsanlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr.

§ 9

Abnahmeprüfung

(1) Aufzugsanlagen, ausgenommen die in § 7 Abs. 4 bezeichneten Aufzugsanlagen, dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige auf Grund einer Prüfung (Abnahmeprüfung) festgestellt hat, daß sie entsprechend den An-

forderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden sind, und hierüber eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Bei der Abnahmeprüfung ist insbesondere zu prüfen, ob folgende Bauteile nach Bauart und Ausführung den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

1. Türverschlüsse von Fahrchachttüren mit mehr als 1,2 m Öffnungshöhe dürfen auch im Dauerbetrieb keine Minderung ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere durch Abnutzung erleiden,
2. Sperrfangvorrichtungen müssen das zum sicheren Abfangen des Fahrkorbes oder Gegengewichtes erforderliche Arbeitsvermögen aufweisen. Bremsfangvorrichtungen müssen auch unter den im Betrieb veränderlichen Reibungsverhältnissen die zum Abfangen erforderliche Bremskraft aufweisen,
3. Geschwindigkeitsbegrenzer müssen eine ausreichende Empfindlichkeit, Ansprechgenauigkeit und Klemmwirkung besitzen und auch im Dauerbetrieb die Fangvorrichtung spätestens bei Erreichen der Auslösegeschwindigkeit sicher einrücken,
4. Puffer in Anlagen mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit müssen den Fahrkorb und das Gegengewicht beim Aufsetzen stoßfrei ohne gefährliche Verzögerung und ohne gefährliche Drucksteigerung im Pufferzylinder zum Stillstand bringen,
5. Elektronische Bauteile von elektrischen Sicherheitsschaltungen müssen gegen Fehler und Bauelementausfälle geschützt ausgeführt sein.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 entfällt bei Bauteilen, für die ein Abdruck der Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 und die Bescheinigungen des Herstellers vorgelegt werden, daß das Bauteil nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 beschriebenen Bauteil übereinstimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Weiterbetrieb einer Aufzugsanlage im Fall des § 7 Abs. 3 nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen; die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Hat der Sachverständige eine dem Absatz 1 entsprechende Feststellung nicht getroffen, so entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag dessen, der die Aufzugsanlage in Betrieb nehmen will, ob die Anlage entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist.

§ 10

Auswechslung von Tragmitteln

Der Anzeige nach § 7 Abs. 1 und der Abnahmeprüfung nach § 9 Abs. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn Tragmittel für Lastaufnahmemittel und Gegengewichte ohne sonstige Änderung der Anlage durch gleichartige Tragmittel ausgewechselt werden.

§ 11

Hauptprüfung

(1) Aufzugsanlagen, ausgenommen die in § 7 Abs. 4 bezeichneten Aufzugsanlagen, unterliegen wiederkehrenden Hauptprüfungen durch den Sachverständigen. Die Hauptprüfung erstreckt sich darauf, ob die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und ob sie ordnungsmäßig betrieben werden kann.

(2) Die Hauptprüfung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluß der Abnahmeprüfung oder der letzten Hauptprüfung durchzuführen.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Frist vier Jahre bei ausschließlich der Güterbeförderung dienenden Aufzugsanlagen, deren Tragfähigkeit nicht mehr als 1 000 kg beträgt.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 laufen auch, wenn die Anlage nicht betrieben wird. Der Hauptprüfung bedarf es nicht, wenn die Anlage vor Ablauf der Frist außer Betrieb gesetzt und dies dem Sachverständigen mitgeteilt ist.

(5) Findet vor Ablauf der Frist eine Prüfung statt, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entspricht, so beginnt der Lauf der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 mit Abschluß dieser Prüfung.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist. Sie kann zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter die Fristen verkürzen.

§ 12

Zwischenprüfung

Zwischen der Abnahmeprüfung und der ersten Hauptprüfung sowie zwischen den Hauptprüfungen unterliegen die Aufzugsanlagen einer nicht angekündigten Zwischenprüfung durch den Sachverständigen. Hierbei wird die Anlage daraufhin geprüft, ob sie ordnungsmäßig betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsmäßigem Zustand befinden. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Prüfung nach Schadensfällen

Nach Bruch von Triebwerkswellen, nach Absturz von Lastaufnahmemitteln oder Gegengewichten, nach Versagen von Türsicherungen sowie nach einem Brand im Fahrchacht oder Maschinenraum ist die Aufzugsanlage außer Betrieb zu setzen. Vorfälle nach Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige die Anlage oder die betroffenen Anlageteile auf ordnungsmäßigen Zustand geprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

§ 14

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen anordnen.

§ 15

Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme

Eine Aufzugsanlage, die außer Betrieb gesetzt und bei der seit der letzten Hauptprüfung oder einer Prüfung, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entsprochen hat, die Frist nach § 11 Abs. 2 oder 3 verstrichen ist, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige eine Hauptprüfung durchgeführt hat.

§ 16

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 9 und 11 bis 15 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung hat der Sachverständige die Zweitstücke der mit dem Prüfvermerk versehenen Anzeigeunterlagen beizufügen. Einen Abdruck der Bescheinigung hat er der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Die Bescheinigungen über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

§ 17

Veranlassung der Prüfung

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach § 11 vorgeschriebenen und die nach § 14 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

§ 18

Prüfung von Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der

1. Technische Überwachungs-Verein Stuttgart e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 1,
2. Technische Überwachungs-Verein Bayern e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
3. Technische Überwachungs-Verein Berlin e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 4,
4. Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 5

genanntes Bauteil seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(2) Der in Absatz 1 genannte Technische Überwachungs-Verein teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit. Entspricht ein in § 9 Abs. 2 genanntes Bauteil, das nach Absatz 1 geprüft worden ist, der Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung. Sie hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

§ 19

Prüfung von Bau-Güteraufzügen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der für dessen Betrieb zuständige Sachverständige, ob ein Bau-Güteraufzug mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 kg seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(2) Der Sachverständige teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit. Entspricht eine Aufzugsanlage, die nach Absatz 1 geprüft worden ist, der Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung. Sie hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

§ 20

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Für Aufzugsanlagen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes kann der Bundesminister für Verkehr, für Aufzugsanlagen der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestimmen.

§ 21

Betrieb

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat

1. die Anlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsmäßig zu betreiben,
2. die Wartungszugänge und Notzugänge zum Fahr-schacht sowie die Zugänge zum Triebwerk und zu den zugehörigen Schalteinrichtungen unter Ver-schluß zu halten,
3. mit der Anlage zu befördernde Lasten so zu sichern, daß eine Gefährdung mitfahrender Per-sonen und eine Beschädigung der Anlage ver-mieden werden,
4. in der Nähe des Triebwerkes eine Anweisung über den ordnungsmäßigen Betrieb einschließlich der Wartung der Anlage anzubringen,
5. wenn die Anlage außer Betrieb gesetzt ist, durch Hinweisschilder an den Fahr-schacht-türen hierauf hinzuweisen,
6. die Fahr-schachtzugänge außer Betrieb gesetzter Personen-Umlaufaufzüge sicher abzusperrern.

(2) Die Anlage ist außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. Absatz 1 Nr. 5 und 6 findet Anwendung. Fahr-schachtzugänge mit schadhaf-ten Türen oder mit schadhaf-ten Türverschlüssen sind gegen Zutritt zu sichern.

§ 22

Aufzugswärter

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, in der Personen befördert werden dürfen, hat mindestens einen Aufzugswärter zu bestellen und diesen anzuweisen,

1. die Anlage zu beaufsichtigen und zu warten,
2. Mängel, die sich an der Anlage zeigen, bestimmten Personen zu melden,
3. eine Weiterbenutzung der Anlage zu verhindern, wenn durch Mängel an ihr Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden,
4. einzugreifen, wenn Personen durch Betriebsstörungen im Fahrkorb eingeschlossen sind.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Aufzugswärter jederzeit leicht zu erreichen ist, solange die Anlage zur Benutzung bereitsteht.

(2) Zum Aufzugswärter darf nur bestellt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Von dem Erfordernis bestimmter einzelner Sachkenntnisse kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß eine sachkundige Person die Anlage insoweit neben dem Aufzugswärter regelmäßig wartet. Bescheinigungen über die Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Aufzugswärter, der nicht die erforderliche Sachkunde hat oder der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen Vorschriften zuwiderhandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugswärter beschäftigt werden darf. Sie kann ferner anordnen, daß die Anlage außer durch den Aufzugswärter regelmäßig durch eine Person zu warten ist, die besondere Sachkenntnisse hat.

§ 23

Aufzugsführer

(1) Mit der Bedienung der Aufzugsanlage dürfen nur Personen beauftragt werden (Aufzugsführer), die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung der Anlage und mit den dafür geltenden Vorschriften vertraut sind. Soll der Aufzugsführer die Aufzugsanlage bedienen, um mit ihr andere Personen zu befördern, so muß er für diese Aufgabe besonders unterwiesen und in eine Liste eingetragen sein, die am Betriebsort der Anlage aufzubewahren ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, um den ordnungsmäßigen Betrieb der Aufzugsanlage zu sichern, anordnen, daß ständig oder zu bestimmten Zeiten ein Aufzugsführer mit der Bedienung beauftragt wird. Sie kann ferner anordnen, daß ein Aufzugsführer, der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen

Vorschriften zuwiderhandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugsführer beschäftigt werden darf.

§ 24

Unfälle

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat jeden Unfall bei dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem hat er den Unfall dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der technischen Überwachungsorganisation anzuzeigen; dies gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 25

Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen

(1) Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. Aufsichtsbehörde für Anlagen auf Seeschiffen sind für die Befugnisse nach § 5 Abs. 2, §§ 7, 13, 16, 24, 27 Abs. 1 die nach den §§ 102 und 102a des Seemannsgesetzes zuständigen Behörden. Nach Landesrecht zuständige Behörde bzw. Aufsichtsbehörde für Anlagen auf Seeschiffen sind für die Befugnisse nach den §§ 4, 5 Abs. 1, §§ 9, 11, 14, 22, 23, 27 Abs. 3 die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, sofern nicht nach Landesrecht eine andere Behörde bestimmt ist; durch Landesrecht kann die Zuständigkeit der Behörde eines anderen Landes bestimmt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Anlagen auf Seeschiffen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr.

§ 26

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Aufzugausschuß gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,
- 7 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,

- 3 Vertreter der Technischen Überwachungs-Vereine,
 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
 5 Vertreter der Aufzugshersteller, von denen einer dem Handwerk angehört,
 4 Vertreter der Betreiber von Aufzugsanlagen,
 2 Vertreter der Wissenschaft,
 1 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Wer eine nach § 7 anzeigebedürftige Aufzugsanlage betreibt, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 482) in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen und vor dem 1. Oktober 1972 in Betrieb genommen worden ist, hat der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 1972 Anzeige zu erstatten und eine Hauptprüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen. Die Anlage darf bis zur Hauptprüfung weiter betrieben werden.

(2) Wer eine nach § 8 Abs. 1 erlaubnisbedürftige Aufzugsanlage betreibt, die vor dem 1. Oktober 1972 in Betrieb genommen worden ist, darf diese Anlage ohne Erlaubnis weiter betreiben.

(3) Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung Anforderungen gestellt werden, die über die bis zum 1. Oktober 1972 gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, daß Anlagen oder Anlageteile, die vor dem 1. Oktober 1972 errichtet sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

(4) Soweit bestimmten Personen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften die Befugnisse von amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden sind, bleibt diese Befugnis unberührt.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 2 beträgt die Frist für die Hauptprüfung vier Jahre bei Bremsaufzügen in Getreidemöhlen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einer Abnahmeprüfung unterzogen worden sind.

§ 28

Verbots- und Übergangsbestimmungen für Personen-Umlaufaufzüge

Personen-Umlaufaufzüge dürfen nach dem 31. Dezember 1973 nicht mehr errichtet werden. Personen-Umlaufaufzüge, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist, dürfen fertiggestellt und betrieben werden. Auf Personen-Umlaufaufzüge, mit deren Errichtung nach dem 30. September 1972 begonnen wird, ist § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 29

Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Anzeige nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 13 Satz 2, § 24 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 8 eine Aufzugsanlage ohne Erlaubnis in Betrieb nimmt,
 3. eine Aufzugsanlage entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 Satz 1 in Betrieb nimmt,
 - b) § 9 Abs. 4 weiterbetreibt,
 - c) § 13 Satz 1 nicht außer Betrieb setzt,
 - d) § 13 Satz 3 oder § 15 wieder in Betrieb nimmt oder
 - e) § 21 Abs. 2 Satz 1 betreibt,
 4. entgegen § 17 es unterläßt, eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung zu veranlassen,
 5. einer Verpflichtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 oder § 23 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 6. einer schriftlichen Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 über die Beschäftigung von Aufzugswärtern oder Aufzugsführern nicht nachkommt,
- wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 6 ist nur strafbar, wenn die Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist.

§ 30

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Anhang
(zu § 3 der Aufzugsverordnung)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Begriffsbestimmungen</p> <p>1.1 Personenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen oder Personen und Güter zu befördern.</p> <p>1.2 Lastenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Güter zu befördern oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Personen zu befördern, die von demjenigen beschäftigt werden, der die Anlage betreibt.</p> <p>Mit Lastenaufzügen dürfen andere als die in Buchstabe b genannten Personen auch befördert werden, wenn der Lastenaufzug von einem Aufzugsführer bedient wird oder wenn die Fahrkorbzugänge mit Fahrkorbtüren versehen sind.</p> <p>1.3 Personen-Umlaufaufzüge sind Aufzugsanlagen, die</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ausschließlich dazu bestimmt sind, Personen zu befördern, und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) so eingerichtet sind, daß Fahrkörbe an zwei endlosen Ketten aufgehängt sind und während des Betriebes ununterbrochen umlaufend bewegt werden.</p> <p>1.4 Mühlenaufzüge sind Lastenaufzüge im Mahlbetrieb von Getreidemühlen, deren Tragfähigkeit 200 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 0,65 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,85 m/s nicht übersteigen.
Nr. 1.2 Satz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>1.5 Fassadenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen, Arbeitsgerät und Material zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wänden von Bauwerken aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.</p> <p>1.6 Bauaufzüge mit Personenbeförderung sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Lastenaufzüge, deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepaßt werden können.</p> <p>1.7 Güteraufzüge sind Aufzugsanlagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Güter zu befördern.</p> <p>1.7.1 Vereinfachte Güteraufzüge sind Güteraufzüge mit höchstens drei Haltestellen, deren Tragfähigkeit 2000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.</p> <p>1.7.1.1 Unterfluraufzüge sind vereinfachte Güteraufzüge, deren Fahrschacht in Fußbodenhöhe der obersten Haltestelle endet.</p> | <p>1.7.2 Kleingüteraufzüge sind Güteraufzüge, deren Tragfähigkeit 300 kg und deren Fahrkorbgrundfläche 0,8 m² nicht übersteigen.</p> <p>1.7.3 Lagerhausaufzüge sind Güteraufzüge in landwirtschaftlichen Lagerhäusern, deren Tragfähigkeit 1000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.</p> <p>1.7.4 Behälteraufzüge sind Güteraufzüge, die ausschließlich zur Beförderung von für die jeweilige Aufzugsanlage bestimmten Sammelbehältern zwischen zwei Haltestellen dienen; die Tragfähigkeit darf 1000 kg und die Betriebsgeschwindigkeit darf 0,3 m/s nicht übersteigen.</p> <p>1.8 Bau-Güteraufzüge sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Beförderung von Baustoffen bestimmt sind.</p> <p>2. Vorschriften für die Errichtung</p> <p>2.1 Fahrschacht</p> <p>2.1.1 Aufzugsanlagen müssen Fahrschächte haben.</p> <p>2.1.2 Fahrschächte müssen allseitig von Wänden umgeben sein, eine Decke und eine Schachtsohle haben.</p> <p>2.1.3 Schachtwände, Decke und Schachtsohle müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen.</p> <p>2.1.4 Fahrschächte müssen einen Schachtkopf und eine Schachtgrube haben.</p> <p>2.1.5 Bauteile in Fahrschächten müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß Personen, die sich zum Zwecke der Prüfung, Wartung oder Instandsetzung im Fahrschacht aufhalten, nicht gefährdet werden.</p> <p>2.1.6 Bei Aufzügen, mit denen Personen befördert werden dürfen, und deren Fahrkorb keine Fahrkorbtüren hat, müssen die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes mindestens in der Breite der Fahrkorbzugänge unachgiebig, eben und glatt sein.</p> <p>2.2 Fahrschachtzugänge</p> <p>2.2.1 Es müssen Fahrschachtzugänge vorhanden sein, von denen aus das Lastaufnahmemittel bei der vorgesehenen Betriebsweise gefahrlos betreten, verlassen, beladen oder entladen werden kann.</p> <p>2.2.2 Fahrschachtzugänge müssen mit Fahrschachttüren versehen sein.</p> <p>2.2.3 Fahrschachttüren dürfen nicht in die Fahrbahn schlagen.</p> |
|--|--|

- 2.2.4 Das Triebwerk darf nur anlaufen können, wenn alle Fahrschachttüren geschlossen sind. Satz 1 gilt nicht für den Rampenfahrbereich eines Aufzugs mit Rampenfahrt und das Nachstellen eines Aufzugs im zulässigen Stufenbereich.
- 2.2.5 Eine Fahrschachttür darf sich nur öffnen lassen, wenn das Triebwerk abgeschaltet ist und das Lastenaufnahmemittel sich hinter dieser Tür befindet. Satz 1 gilt nicht für das Einfahren und Nachstellen eines Aufzugs im zulässigen Stufenbereich.
- 2.2.6 Bei Fahrschachttüren, ausgenommen maschinell betätigten Fahrschachtschiebetüren, muß vom Fahrschachtzugang aus erkennbar sein, ob das Lastaufnahmemittel hinter der Fahrschachttür steht.
- 2.3 Triebwerk
- 2.3.1 Jede Aufzugsanlage muß ein eigenes Triebwerk haben. Triebwerke müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- 2.3.2 Triebwerke müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß sie die Lastaufnahmemittel bei der vorgesehenen Betriebsweise sicher bewegen und stillsetzen.
- 2.3.3 Triebwerke müssen unbehindert erreicht, gewartet und instand gesetzt werden können. Der Zugang zum Triebwerk muß verschließbar sein.
- 2.3.4 Bei Personen-Umlaufaufzügen darf die Betriebsgeschwindigkeit nicht mehr als 0,3 m/s betragen.
- 2.4 Tragmittel
- 2.4.1 Die Tragmittel müssen so bemessen und so befestigt sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen.
- 2.5 Lastaufnahmemittel
- 2.5.1 Lastaufnahmemittel müssen so beschaffen sein, daß sie die bei der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden Belastungen sicher aufnehmen.
- 2.5.2 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß das Lastaufnahmemittel ein Fahrkorb sein,
a) dessen lichte Höhe mindestens 2 m beträgt,
b) dessen Grundfläche in einem angemessenen Verhältnis zur Tragfähigkeit und zur zulässigen Personenzahl steht und
c) der Wände aus festem Werkstoff hat.
- 2.5.3 Lastenaufzüge mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit und Personenaufzüge müssen mit Fahrkorbtüren aus festem Werkstoff versehen sein. Lastenaufzüge bis 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit dürfen höchstens zwei Fahrkorbzugänge ohne Türen haben.
- 2.5.4 Fahrkörbe von Personenaufzügen und Lastenaufzügen müssen künstlich beleuchtet sein, solange die Anlage betriebsbereit ist.
- 2.6 Elektrische Ausrüstung
- 2.6.1 Die elektrischen Betriebsmittel müssen so installiert und geschaltet sein, daß die Aufzugsanlage ordnungsmäßig betrieben werden kann.
- 2.6.2 Die Leitungen zur Steuerung und zum Triebwerk müssen unter Last freigeschaltet werden können (Hauptschalter).
- 2.6.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen (wie z. B. Türverschlüsse, Fangvorrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Puffer), die den Betrieb der Anlage bei einem gefahrdrohenden Zustand verhindern sollen, sind elektrisch zu überwachen (Sicherheitsschalter).
- 2.6.4 Bei Ausfall oder Fehlen der Netzspannung oder der Spannung in Steuerstromkreisen, in denen Überwachungseinrichtungen nach Nr. 2.6.3 angeordnet sind, muß bewirkt werden, daß das Lastaufnahmemittel stillgesetzt wird oder nicht anfährt.
- 2.6.5 Erd-, Körper- oder Kurzschlüsse dürfen keine gefahrdrohenden Zustände an der Aufzugsanlage hervorrufen.
- 2.7 Sonstige Ausrüstung
- 2.7.1 Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel von Personen betreten werden dürfen, müssen so beschaffen oder so eingerichtet sein, daß das Lastaufnahmemittel beim Überschreiten der Betriebsgeschwindigkeit stillgesetzt wird.
- 2.7.2 Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel von Personen betreten werden dürfen, müssen so eingerichtet sein, daß infolge einer Betriebsstörung darin eingeschlossene Personen befreit werden können.
- 2.7.3 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß eine im Fahrkorb zu betätigende Notrufeinrichtung vorhanden sein. Eine ausreichende Durchlüftung des Fahrkorbes muß sichergestellt sein.
- 2.7.4 Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen oder deren Tragfähigkeit 1 000 kg übersteigt, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die das Lastaufnahmemittel nach Überfahren der Endhaltestellen möglichst stoßfrei stillsetzen.
- 2.8 Bauliche Anforderungen
- Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, müssen die Aufzugsanlagen den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.9 Ausnahmen
- 2.9.1 Die Nummern 2.1.6, 2.2.2, 2.2.4, 2.7.1 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Personen-Umlaufaufzüge.
- 2.9.2 Die Nummern 2.1.6, 2.2.5, 2.5.4 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Mühlenaufzüge.

- | | |
|---|---|
| 2.9.3 Die Nummern 2.1.1, 2.1.6, 2.2.1 und 2.5.2 finden keine Anwendung auf Fassadenaufzüge. | 2.9.7 Die Nummern 2.1.1, 2.2.1 und 2.2.4 finden keine Anwendung auf Bau-Güteraufzüge mit Ausnahme der Schachtgerüstaufzüge. |
| 2.9.4 Die Nummer 2.1.2 findet keine Anwendung auf Bauaufzüge mit Personenbeförderung. | 2.9.8 Die Nummern 2.2.4, 2.2.5 und 2.6 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 7 Abs. 4 Nr. 1. |
| 2.9.5 Unterfluraufzüge und Behälteraufzüge brauchen abweichend von
a) Nummer 2.1.2 keine Fahrschachtdecke,
b) Nummer 2.1.4 keinen Schachtkopf und
c) Nummer 2.2.2 in der obersten Haltestelle, sofern der Zugang anderweitig gesichert ist,
keine Fahrschachtlür
zu haben. | 2.9.9 Die Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 7 Abs. 4 Nr. 5. |
| 2.9.6 Die Nummern 2.1.3 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Lagerhausaufzüge. Die Fahrschachtzugänge müssen mit Schranken versehen sein. | 2.9.10 Die Nummer 2.2.2 findet keine Anwendung auf Aufzüge nach § 7 Abs. 4 Nr. 6. |
| | 2.9.11 Die Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Aufzüge nach § 7 Abs. 4 Nr. 7 und Nr. 8. |
-

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

Vom 10. März 1972

1. Auf Grund der Nummer 1 Buchstabe b der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 288) wird Abschnitt II Buchstabe a meiner Anordnung vom 7. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wie folgt geändert:
 - „a) der Deutschen Bundesbahn bis zur Besoldungsgruppe A 15 auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.“
2. Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung der Soldaten**

Vom 17. März 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1778), ordne ich an:

Artikel 1

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 775) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ich behalte mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vor, die der Besoldungsordnung B angehören.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 1972 — 1 BvL 3/70 —, ergangen auf Vorlage des Arbeitsgerichts Hannover, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG) in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) ist jedenfalls insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als danach der Arbeitgeber einer schwangeren Arbeitnehmerin kündigen darf, wenn er von der Schwangerschaft keine Kenntnis hat und die Arbeitnehmerin es schuldhaft unterläßt, ihm fristgerecht die ihr im Zeitpunkt der Kündigung bekannte Schwangerschaft mitzuteilen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. März 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 23. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit	217
23. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	231
25. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ...	231
1. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	232

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BCBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.